



§1 Name, Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet **dasgute.haus eG**.

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Butzbach.

§2 Zweck, Gegenstand

(1) Die dasgute.haus eG (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung

- . der Jugend- und Altenhilfe,
- . der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- . der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- . von Kunst und Kultur,
- . sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- . die Förderung und Entwicklung von Angeboten, Initiativen und Projekten zur Verbesserung der Lebens-, Spiel- und Lernbedingungen von Menschen aller Generationen.
- . die Förderung und die Veranstaltung von Bildungsangeboten für Menschen aller Generationen: vor allem im künstlerischen (z.B. Mal- und Schreibwerkstätten, Handarbeitstreffs), im kulturellen (z.B. Vorlesestunden, Kindertheater, Familienkonzerte), im sozialen (z.B. integrative Beratungsangebote, Jugend- und Nachbarschaftstreff, Aufbau von Fahrdiensten und/oder Helferkreisen) und erzieherischen (z.B. Stillberatung, kuratierte Spielereffs) Bereich, die zugleich zur Begegnung und zum Austausch einladen.
- . das Initiieren und Betreiben von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die dem Anspruch einer stets am Kindeswohl ausgerichteten, sowie bindungs- und bedürfnisorientierten Erziehung gerecht werden und mit deren Hilfe es Eltern gelingen kann, ihr Bedürfnis nach Freiräumen, persönlicher Entlastung sowie beruflicher Entwicklung und damit nach mehr Gleichberechtigung zu verwirklichen.
- . die Veranstaltung von Bildungs-, Beratungs- und Netzwerkangeboten, die insbesondere Eltern dabei unterstützen sollen, gleichberechtigt beruflichen und familiären Anforderungen gerecht zu werden. (z.B. zur beruflichen Neu- und Umorientierung / Wiedereinstieg, Vereinbarkeit) Sowie durch die Förderung und das Angebot von weitergehenden praktischen Hilfen im Alltag, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau unterstützen. (wie z.B. durch die Unterhaltung von Arbeits- und Ruhezonen/Eltern-Kind-Büros)



Zur Erreichung dieser Ziele wird ein offener Treffpunkt inkl. einer Koordinationsstelle betrieben, um die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen und Angebote sicherzustellen und durchzuführen. Es wird hier auch über weiterführende Angebote der Familienbildung, Gemeinwesenarbeit und Vereine informiert sowie ein einladendes kulinarisches Angebot vorgehalten.

Etwaige Gewinne aus den nicht gemeinnützigen Tätigkeiten dienen dem gemeinnützigen Zweck.

(4) Die Genossenschaft strebt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Zwecke eine regelmäßige Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen kommunalen Einrichtungen (Kirchengemeinden, Vereinen, Gemeinwesenarbeit und Familienbildung) an.

(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

(6) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, soweit dies dem gemeinnützigen Zweck dient.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

(2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Das Vermögen der Gesellschaft darf, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Genossenschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des §57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.



§ 4 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 Euro.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- (3) Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil zeichnen.
- (4) Die Mitglieder können weiter freiwillige Geschäftsanteile übernehmen.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind solange jährlich mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuführen, bis die gesetzliche Rücklage 100% der Summe der Geschäftsanteile entspricht.
- (7) Freie Rücklagen dürfen nicht zum Ausgleich von Verlusten aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder der Genossenschaft haften mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
- (9) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (10) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit dem Tag der Gründungsversammlung beginnt und mit Ablauf des Kalenderjahres endet.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Über die Zulassung zur Mitgliedschaft und die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile beschließt der Vorstand.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese durch Teilnahme und Beschlussfassung in der Generalversammlung aus. Insbesondere haben die Mitglieder das Recht auf Inanspruchnahme von Angeboten und Dienstleistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf sonstige Vorteile, welche die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.



(3) Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) Geschäftsanteile nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung zu übernehmen,
- b) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft ein festgesetztes Entgelt gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichten,
- c) das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen,
- d) der Genossenschaft ihre Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie deren Veränderungen mitzuteilen.

§ 6 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand (§ 7) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(2) Die Versammlungsleitung übernimmt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung kann auf Antrag auch anders beschließen.

(3) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. Enthaltungen zählen nicht als abgegeben Stimme.

(6) Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.

(7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Weitere Beschlussgegenstände ergeben sich aus dem Gesetz.

(8) Die Generalversammlung darf keine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließen.

§ 7 Beschlussfassung der Generalversammlung im Umlaufverfahren

(1) Durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat (gemäß § 8 der Satzung) können Beschlüsse der Mitglieder außerhalb der Generalversammlung gemäß § 43 Abs. 7 GenG schriftlich gefasst werden.

(2) Dem Mitglied ist der Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich unter Beifügung eines Stimmzettels mitzuteilen. Als gültig abgegebene Stimme wird der Stimmzettel anerkannt, der unter Kenntlichmachung der Stimmabgabe vom Mitglied unterschrieben



(bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch die zur Vertretung befugten Personen) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Aufgabe der Abstimmungsunterlagen durch die Genossenschaft zur Post im Original zurückgesandt worden ist. Nicht ausgefüllte oder nicht unterschriebene Stimmzettel sind ungültig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist das Datum des Poststempels.

(3) Der Genossenschaft bleibt es vorbehalten, Erläuterungen zu den vorgesehenen Beschlüssen und eventuelle Anlagen zur Einsicht über elektronische Medien zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall enthält die Beschlussankündigung einen Download-Link oder eine entsprechende Möglichkeit des Zugriffs über das Internet. Auf ausdrückliche Anforderung in Textform kann das Mitglied die Unterlagen auf Kosten der Genossenschaft in Textform (wahlweise per Brief oder Email) zugesandt erhalten. Die Abstimmungsfrist nach § 5 Abs. 2 wird hierdurch nicht verlängert.

(4) Das Mitglied hat im Umlaufverfahren seine Stimme höchstpersönlich abzugeben. Eine Vertretung durch Dritte ist ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich tätig sein können. Vorstandsmitglieder können eine Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit erhalten, diese wird durch den Aufsichtsrat festgelegt und sollte in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage der gemeinnützigen Genossenschaft stehen. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Vorstand kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder Alleinvertretungsrecht beschließen und sie von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(4) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Prokura und Handlungsvollmacht erteilen.

(5) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben anderen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht erteilen. Die Vollmacht muss dem Umfang nach bestimmt sein. Sie soll schriftlich erteilt werden.



§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültig und werden nicht mitgezählt. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für jeweils 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor Erteilung der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- (7) Der Aufsichtsrat muss vierteljährlich zusammentreten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft und berichtet der Generalversammlung.



§ 10 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung,
- b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist,
- c) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als EUR 25.000,00,
- d) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
- e) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
- f) Durchführung der Generalversammlung im Umlaufverfahren,
- g) die Erteilung und Widerruf von Prokura,
- h) die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen,
- i) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats,
- j) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört.

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten.



§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Die Genossenschaft ist gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO selbstlos tätig. Im Rahmen der Auseinandersetzung erfolgt daher für jedes Mitglied maximal die Erstattung der von ihm eingezahlten Kapitalanteile ohne Verzinsung.
- (6) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (7) Die Absätze (5) und (6) gelten entsprechend bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresabschlusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages (Bilanzgewinn) beschließt die Generalversammlung. Dieser darf, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt wird, nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Genossenschaft verwendet werden. Jede andere Verwendung des Jahresüberschusses ist ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt keine Gewinnausschüttung oder genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder der Genossenschaft.

§ 13 Liquidation und Wegfall der Gemeinnützigkeit

- (1) Nach Auflösung oder Nichterklärung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlte Kapitalanteile (Geschäftsguthaben) der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.



§ 14 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.